

SolPEG Blendgutachten PVA Weede

Im Umfeld der geplanten PV-Anlage Weede sind 3 zusätzliche PV-Felder geplant, die sich in technischen Aspekten bzw. in Bezug auf Immissionsschutzrechtliche Vorgaben nicht von den anderen PV-Feldern unterscheiden. Eine Ausfertigung eines neuen/separaten Blendgutachtens ist daher nicht erforderlich.

Die folgenden Skizzen zeigen die bisherige Planung der PV-Anlage Weede (Bild 1) und die zusätzlichen PV-Flächen (Bild 2). Die PV Felder 1 und 2 liegen südlich der A20 in größerer Entfernung (PV Feld 1 ca. 98 m), PV-Feld 2 (über 200 m Entfernung) wird von PV-Teilfeld E verdeckt. PV-Feld 3 befindet sich ca. 80 m nördlich der Fahrbahn. Potenzielle Reflexionen liegen ohnehin außerhalb des relevanten Sichtwinkels/Sektors – sofern diese überhaupt sichtbar sind.



Bild 1: PV-Anlage Weede (Quelle: Google Earth / SolPEG)



Bild 2: Zusätzliche PV-Flächen (Quelle: Google Earth / SolPEG)

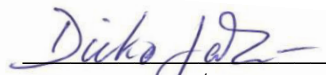
Die folgende Skizze verdeutlicht die Abstände von der A20 zu den jeweiligen PV-Flächen. Der kleinste Abstand beträgt ca. 80 m. Im relevanten Einfallswinkel/Sektor ($\pm 30^\circ$ relativ zur Fahrtrichtung, 100 m Sichtweite) können keine Reflexionen durch die PV-Flächen auftreten.



Bild 3: Abstände zwischen A20 und der geplanten PV-Anlage (Quelle: Google Earth / SolPEG)

In Bezug auf Immissionsschutzrechtliche Vorgaben bestehen keine Einwände gegen die zusätzlichen PV-Flächen. Die Aussagen des SolPEG Blendgutachtens (Stand 06.05.2024) sind weiterhin gültig.

Hamburg, den 29.10.2024

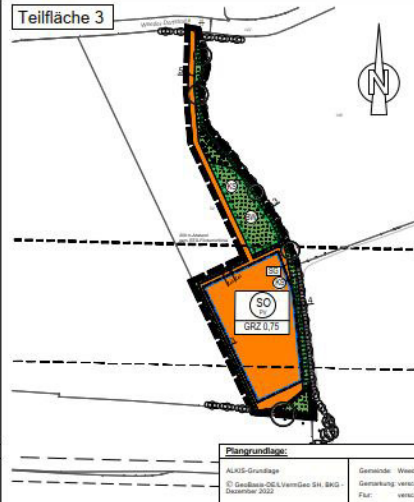
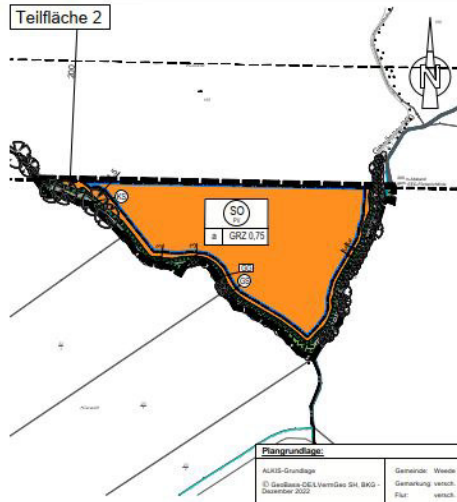
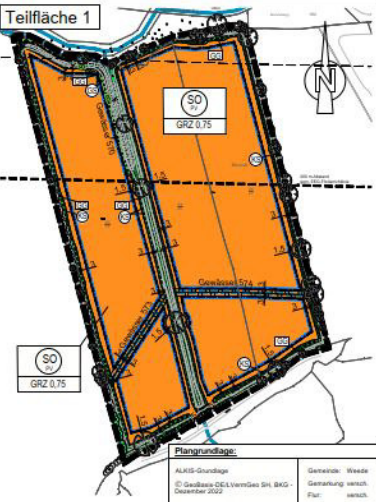

Dieko Jacobi / SolPEG GmbH

Satzung der Gemeinde Weede über den Bebauungsplan Nr. 8 (Teilflächen 1 bis 3) - "Photovoltaik - Freiflächenanlage"

Teil A - Planzeichnung

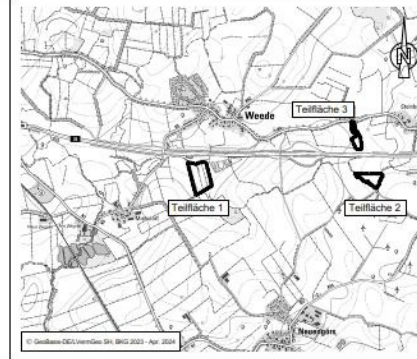
Es gilt die BauNVO i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

M.1:2000



Übersichtskarte

ohne Maßstab



Satzung

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB), des § 4 der Gemeindeordnung (GO) sowie nach § 98 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom ... folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8 (Teilflächen 1 bis 3) "Photovoltaik - Freiflächenanlage", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Planzeichenerklärung

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
Festsetzungen		
Art der baulichen Nutzung		
	Sonstige Sondergebiete hier: Photovoltaik	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 11 Abs. 2 BauNVO
Maß der baulichen Nutzung		
GRZ 0,75	Grundflächenzahl (GRZ)	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16 BauNVO
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen		
	Baugrenze a Abweichende Bauweise	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 22 und § 23 BauNVO
Grünflächen		
	Private Grünfläche Zweckbestimmung: Gestaltungsgrün Schutzgrün	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Natur und Landschaft		
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Knickschutzstreifen Gehölzschutzstreifen Extensivgrünland - Blühweide	§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen		
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Erhaltung von sonstigen Bepflanzungen (Knick) Erhaltung von Feldhecken	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
Sonstige Planzeichen		
	Mit Leistungswerten zu belastende Flächen zu Gunsten GPN (Mastort-Neuzugriff bzw. Wasser- und Bodenverband Oberh. Warde) See Grenzen der räumlichen Geltungsbereiche des Bebauungsplanes (2. Teilbereich)	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB § 9 Abs. 7 BauGB

Nachrichtliche Übernahmen	Erläuterungen	§ 9 Abs. 6 BauGB
	Anbau-Beschränkungszone hier: 100 m Außenradius 20	§ 9 Abs. 2 FStBG
	Geschützter Knick	§ 21 Abs. 1 LNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG
	Geschützte Feldhecke	§ 21 Abs. 1 LNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG
Darstellungen ohne Normcharakter		
	Vorn. Flurstücksgrenze	
	Vorn. Flurstücknummer	
	Vorn. Gebäude	
	Vorn. Vorflutgraben, offen / verrohrt	
	Baumkronen gem. Vermessung	
	Baumkronen gem. Luftbild	
	200 m-Abstand gem. EEG-Förderrichtlinie	
	Knick außerhalb des Geltungsbereiches	
	Feldhecke außerhalb des Geltungsbereiches	
	Gemeindegrenze	

Teil B - Text

- Art der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 5 und § 11 BauNVO)
1.1 In den sonstigen Sondergebieten mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" (SO PV) sind bauliche Anlagen zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie, hier Photovoltaikanlagen bestehend aus Unterkonstruktion, Solarmodulen und Betriebsgebäuden zulässig. Außerdem zulässig sind für den Betrieb der Photovoltaikanlage notwendige Betriebsanrichtungen wie Wechselrichter, Trafostationen etc. und sonstige Nebenanlagen wie Betriebspeicher (max. 200 m³), Lochwassererheinrichtungen, Zuwegungen, Leitungen und Einfriedungen.
- Höhe baulicher Anlagen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO)
2.1 In den sonstigen Sondergebieten muss der Abstand der Unterkante der Solarmodule mindestens 0,8 m über Geländehöhe betragen. Die maximale Höhe der Solarmodule sowie sonstiger baulicher Anlagen und Nebenanlagen wird auf 4,0 m beschränkt.
2.2 Für technische Masten (z.B. Überwachung, Blitzableiter) ist eine Überschreitung der festgelegten Maximalhöhe bis zu einer Gesamthöhe von 8,0 m zulässig.
Unterer Bezugspunkt der Höhenfestsetzung ist die gewachsene Geländeoberfläche.
- Bauweise**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 19 BauNVO)
3.1 Auf den Flächen der sonstigen Sondergebiete wird eine zulässige Grundflächenzahl (GRZ) von 0,75 festgesetzt. Abweichend von den Bestimmungen des § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO ist eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl nicht zulässig.
3.2 Die PV-Modulanlagen haben untereinander einen Abstand von mindestens 2,50 m aufzuweisen.
3.3 In der abweichenden Bauweise [a] gem. § 22 Abs. 4 BauNVO gelten die Vorgaben der offenen Bauweise [a] mit der Maßgabe, dass die Gebäude ohne Grenzabstand zur nördlichen Grundstücksgrenze errichtet werden dürfen.
- Führung von Versorgungsleitungen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
4.1 Das Verlegen von Erdkabeln ist auf allen Flächen der sonstigen Sondergebiete zulässig, sofern die Verlegung außerhalb der Kronenraumbereich zzgl. eines Schutzabstandes von 1,5 m von Übernähern und dargestellten Einzelbäumen erfolgt.
4.2 Kabelverlegungen durch Schutzzeile und Schutzstreifen im Sinne des Naturschutzrechts (hier: Knicks und Hecken) sind mittels Horizontal-Spülverfahren zulässig. Hierbei sind Start- und Zielgrube außerhalb der Schutzzeile sowie der angrenzenden Schutzstreifen anzulegen.
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
5.1 Die Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit dem Entwicklungsziel "Knickschutzstreifen" (KS) und "Gehölzschutzstreifen" (GS) sind zu einer Grös- und Staudenflur zu entwickeln.

- Die unversiegelten Flächen der Sondergebiete sind als Extensivgrünland zu entwickeln und zu pflegen. Es ist eine autochthone, standorttypische, blütenreiche Saatgutmischung zu verwenden. Alternativ können die Flächen der Selbstbegrünung überlassen werden.
- Eine Mahd zur Pflege des sonstigen Sondergebietes sowie der Maßnahmenflächen ist ab dem 01.07. zulässig; eine extensive Beweidung (max. 0,4 Grünschnitt/ha) zzgl. Nachzucht ist gänzlich möglich. Im Falle einer Mahd ist das Mahdgut von der Fläche zu entfernen, der Einsatz von Saugmähern ist unzulässig. Bei Beweidung ist jegliche Zufütterung zu unterlassen.
- Bauliche Anlagen jeglicher Art, Bodenversiegelungen sowie Lagerplätze sind im Bereich der Maßnahmenflächen sowie im tatsächlichen Kronenraumbereich zzgl. eines Schutzabstandes von 1,5 m der dargestellten Bäume unzulässig.
- Die Flächen der sonstigen Sondergebiete sind je Teilfläche mit mind. zwei (2) Habitatstrukturen wie Leeseite- oder Totholzhaufen von je mind. 10 m² Grundfläche aufzuweisen.
- Pflegebrüche, Wägen, Abschleppen, Striegeln, Nachsahmaßnahmen und der Einsatz von Pflanzenschutz (Insektizide, Fungizide, Herbizide und Wachstumsstoffe) und Düngemitteln (mineralischer und organischer Dünger ersetzt Gülle oder Klärschlamm) sind unzulässig.
- Das anfallende Niederschlagswasser ist im Plangebiet zu versickern.
- Die Wege im sonstigen Sondergebiet sowie die Zufahrt sind aus versickerungsfähigem Material herzustellen.
- Bestehende Drainagen und Entwässerungseinrichtungen (nicht Gewässer 2. Ordnung) auf den Flächen des Plangebietes sind vor oder in der Bauphase zu verschließen bzw. zurückzubauen.
- Der Geländeverlauf ist zu erhalten. Zum Schutz des Oberbodens ist ein flächiger Bodenauf- oder -abbau und eine großflächige Planierung bzw. Nivellierung der Fläche (je 1.000 m²) nicht zulässig. Materialanlagerungen sind auf das unvermeidliche Maß zu beschränken. Bodenaushub ist flächenorientiert zu verwenden.
- Notwendige Einfriedungen dürfen nur als Hecke oder durchlässiger Zaun ohne Sockelmauer ausgeführt werden und eine Höhe von 2,20 m über der gewachsenen Geländeoberfläche nicht überschreiten. Der Bodenaustausch des Zaunes hat mindestens 10 cm zu betragen. Alternativ ist die Einzaunung in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde bei Bodenschluss entweder so großmaschig herzustellen, dass sie für Kleinsäuger durchlässig ist, oder aber es sind alle 20 - 30 m am Boden Kleintierdurchlässige Röhren zu integrieren.
- Geh-, Fahr- und Leitungsrechte**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
6. Innerhalb der eingetragenen Leitungsrechte sind bauliche Anlagen sowie Bepflanzungen mit selbstwuchernden Pflanzen unzulässig. Das Errichten von Einfriedungen und Zuwegungen ist zulässig.
- Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a + b BauGB)
7. Als anzufangenden oder mit einem Erhaltungsgelb versehenen Vegetationselemente sind auf Dauer zu erhalten. Abgabe sind in gleicher Art zu ersetzen. Zu ersetzende Bäume sind in der Mindestqualität 3 x verpflanz, 16-18 cm Stammumfang zu pflanzen.

Örtliche Bauvorschriften

(§ 98 Landesbauordnung (LBO))

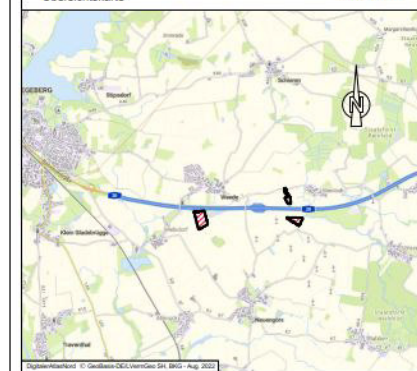
Als Werbeanzeige ist Teilfläche lediglich eine unbeluchtete Informationsstafel im Eingangsbereich mit einer maximalen Größe von 4 m² zulässig.

Hinweise

- Vorschriften**
Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können beim Amt Trade-Land, Waldemar-von-Mohr-Str. 10, 23796 Bad Segeberg eingesehen werden.
- Knickschutz**
Die vorhandenen Knicks unterliegen dem gesetzlichen Biotopschutz gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG und sind zu erhalten. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Von diesen Verboten kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigung ausgeglichen werden können. Pflegemaßnahmen sind entsprechend der Durchführungsbestimmungen zum Knickenschutz vom Januar 2017 (Erlaß des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - V 534-531/04) durchzuführen.
- Bodenschutz**
Ergeben sich bei Sondierungsarbeiten und / oder Erdarbeiten Hinweise auf Bodenverunreinigungen, schädliche Bodenveränderungen und / oder Altlast, so ist diese der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Segeberg unverzüglich nach § 2 des Landes-Bodenschutzgesetzes mitzuteilen, sodass Maßnahmen zur Gefährdungsminimierung und / oder Gefährdungsabwehr nach dem Bodenschutzrecht eingeleitet werden können. Im Zuge der Maßnahme sind die Vorgaben des BauGB (§ 202 Schutz des humosen Oberbodens), der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) § 12) des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG u. a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KWVG u. a. §§ 2 und 6) einzuhalten.
- Archäologie**
Die Geltungsbereiche befinden sich teilweise in einem archäologischen Interessengebiet, daher ist mit archäologischen Denkmälern zu rechnen. Vor Baubeginn ist eine archäologische Baugrubenuntersuchung mit dem Archäologischen Landesamt SH anzumelden. Zudem ist grundsätzlich auf eine möglichst eingetragene Bauweise (z.B. keine Planierarbeiten) und während des Baus nach Möglichkeit auf das Erhalten fester Fahrgassen zu achten, um die Bodenbelastung so gering wie möglich zu halten. Vier Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz (DSchG) unverzüglich der oberen Denkmalchutzbehörde mitzuteilen.
- Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone**
Gemäß § 9 Abs. 1 Fernstraßengesetz (FStBG) dürfen Hochbauten jeglicher Art längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 40 Meter gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn im weiteren Abstand von 40 bis 100 Metern gemäß § 9 Abs. 2 FStBG bedürfen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Eine Bebauung innerhalb der Anbauverbotszone bedarf einer Ausnahmegenehmigung bzw. Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamt. Das Fernstraßen-Bundesamt ist gemäß § 9 Abs. 2c FStBG im (Bau-)Genehmigungsverfahren zu beteiligen.

Übersichtskarte

M.1:50000



Satzung der Gemeinde Weede über den Bebauungsplan Nr. 8 (Teilflächen 1 bis 3) "Photovoltaik - Freiflächenanlage"

Kreis Segeberg

Verfahrnsstand nach BauGB 		23841 Datt Olschke Planungsbüro Tel.: 0431-92 07-10 Fax: 0431-92 07-10 E-Mail: oelschke@gsp.de Internet: www.gsp.de
Stand: 24.10.2024 / SR	P.Nr.: 22 / 1488	